

im Register hergestellt, das das Lemma „Kreuzherren“ überhaupt nicht führt³⁸. Zu Carolinum Hs. 36 mit dem Evangelium Nicodemi ist als Literatur jetzt IZYDORCZYK Nr. 217 (S. 113) zu ergänzen. An einzelnen Handschriften hervorzuheben sind für den Historiker vor allem die Bestände des Niedersächsischen Staatsarchivs, so vor allem der Sachsenspiegel in Rep. 2 Nr. 22 und das Fragment Nr. 22a (leider – wie bei STAHL, Niedersachs. – ohne Hinweis auf das Werk über die Deutschen Rechtsbücher von Oppitz) und verschiedene landesgeschichtlich bedeutende Kopialbücher. Bedauerlich ist, daß das Dep. 50 (ehem. Stadtarchiv Quakenbrück) nicht berücksichtigt wurde, in dem sich unter anderem eine weitere Sachsenspiegelhandschrift befindet (Dep. 50b I 620, Dauerleihe im Rathaus Quakenbrück).

STAHL, Niedersachs. – Die Bewältigung so unterschiedlicher Kleinbestände an mittelalterlichen Handschriften wie der Archive von Aurich und Oldenburg neben den Bibliotheken in Emden und Oldenburg verlangt dem Bearbeiter ein Höchstmaß an Kenntnisreichtum und Konzentration ab, da er sich nirgends auf Absicherung durch Parallelüberlieferungen und gemeinsame Provenienzen stützen kann. In solchen Fällen muß man mit einer knappen Verzeichnung beginnen, um überhaupt Streuprovenienzen erfassen zu können. Wie weit die „Kurzkataloge“ unterhalb eines zufriedenstellenden Niveaus bleiben, kann man beim Durchblättern der Bände selbst gar nicht ermessen. Für den Bestand Frenswegen des Bischöflichen Archivs Osnabrück ergibt sich nun eine unmittelbare Vergleichsmöglichkeit, da dieser auch von Stahl, Frenswegen beschrieben wird. Man kann insbesondere hinsichtlich der Literaturangaben zur Handschrift und bei den Provenienzen Lücken feststellen. Überhaupt wird der Sinn des Kurzkataloges fraglich, wenn für 23 Handschriften innerhalb weniger Monate aus dem gleichen Haus detailliertere Beschreibungen vorgelegt werden. Auch sonst ist manches unglücklich. Ob „rubriziert“ als einzige Angabe zum Äußeren der Oldenburger Handschrift Cim I 78 wirklich eine ganze Druckzeile verdient oder ob man nicht bei Kurzverzeichnissen – wie von der DFG etwa für neuzeitliche Handschriften empfohlen – Beschreibung des Äußeren und Provenienzen zusammenfassen sollte, sollte einmal erwogen werden. Ein Hinweis auf den Einband wäre hier außerdem wünschenswert. Beim Oldenburger Sachsenspiegel (Cim I 410) ist – wie bei KÜHNE – in der immerhin halbseitigen Literaturangabe befremdlicherweise das Werk über die deutschen Rechtsbücher von Hans-Martin OPPITZ vergessen. Hervorzuheben ist, daß die niederdeutschen Gebetbücher durchweg besser dokumentiert sind als in manchem älteren DFG-Katalog. Der Historiker wird vor allem auf die hier beschriebenen Quellen zur Landesgeschichte und zum Oldenburger Land- und Stadtrecht zugreifen.

FINGER – Band 1 und 2 präsentieren in einem Ortsalphabet die in rheinischen Bibliotheken und Archiven aufbewahrten abendländischen Handschriften bis ca. 1550; als Anhang sind in Band 2 die Handschriftenbestände des Kölner Stadtarchivs beigegeben. Band 3 enthält getrennte Register für die Verfasser, die (ano-

38) Es ist überhaupt ein Fehler der meisten Register, daß sie Provenienzen zwar ortsgeschichtlich erschließen, aber auf eine ordensgeschichtliche Verweisung verzichten.